

---

**Zweiter Tag des Dreizehnten Treffens**  
MC(13) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 4/05**  
**VERSTÄRKUNG DER RECHTLICHEN ZUSAMMENARBEIT**  
**IN STRAFSACHEN ZUR TERRORISMUSBEKÄMPFUNG**

Der Ministerrat –

entschlossen, die Aktivitäten der OSZE zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit dem Völkerrecht und den bestehenden OSZE-Verpflichtungen zu verstärken,

unter Hinweis auf die Resolutionen 1373 (2001), 1566 (2004) und 1624 (2005) des Sicherheitsrats des Vereinten Nationen, in denen alle Staaten aufgefordert werden, so bald wie möglich Vertragspartei der einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus zu werden und im Kampf gegen den Terrorismus uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, sowie auf die einschlägigen OSZE-Verpflichtungen zur Terrorismusbekämpfung,

ferner unter Hinweis auf Resolution 1631 (2005) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, insbesondere auf die darin enthaltene nachdrückliche Aufforderung an alle „regionalen und subregionalen Organisationen, die Wirksamkeit ihrer Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zu erhöhen, namentlich im Hinblick auf den Ausbau ihrer Fähigkeiten zur Unterstützung der Mitgliedsstaaten bei deren Anstrengungen, gegen die von terroristischen Handlungen ausgehenden Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorzugehen“,

die in den Vereinten Nationen laufenden Bemühungen um die zügige Fertigstellung des Entwurfs für ein umfassendes Übereinkommen gegen Terrorismus begrüßend,

in der Erkenntnis, dass die oben genannten Übereinkommen und Protokolle universelle Rechtsregeln gegen den Terrorismus darstellen und, mangels bilateraler Verträge über Rechtshilfe und Auslieferung, gemeinsam mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) die Grundlage für eine rechtliche Zusammenarbeit bilden könnten,

in Anbetracht der Verbindungen zwischen Terrorismus und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität,

angesichts der Wichtigkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der auf Ersuchen des Exekutivdirektoriums des Ausschusses der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Initiative des OSZE-Sekretariats, ein Programm zur Verstärkung der rechtlichen Zusammenarbeit in Strafsachen im Zusammenhang mit Terrorismus im OSZE-Gebiet auszuarbeiten und als ersten Schritt am 15. April 2004 in Wien einen Experten-Arbeitskreis zu diesem Thema abzuhalten,

ferner Kenntnis nehmend von der guten Arbeitsbeziehung zwischen der OSZE und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) sowie von dem wertvollen Instrumentarium für technische Hilfe, das von UNODC zur Umsetzung der universellen Übereinkommen und Protokolle zur Terrorismusbekämpfung und zur Förderung der rechtlichen Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere in Zusammenhang mit Terrorismus, entwickelt wurde,

unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Teilnehmer an der Jährlichen Sicherheitsüberprüfungskonferenz 2005 im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit UNODC, die Unterstützung seiner Bemühungen zur Stärkung der rechtlichen Bestimmungen gegen den Terrorismus sowie die Förderung seines Instrumentariums für technische Hilfe, insbesondere der Software für die Erstellung von Rechtshilfeersuchen, auch durch die Erleichterung der Aus- und Fortbildung und Verbreitung von bewährten Praktiken für Caseworkers, –

beschließt, dass die Teilnehmerstaaten aktiv und uneingeschränkt und im Einklang mit den geltenden innerstaatlichen und völkerrechtlichen Bestimmungen sich gemeinsam darum bemühen sollten, die Täter, Organisatoren, Unterstützer und Sponsoren terroristischer Handlungen entsprechend dem Grundsatz „entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen“, vor Gericht zu bringen;

lädt die Teilnehmerstaaten ein, die Anregungen im Bericht der OSZE-Expertenfachtagung über die Verstärkung der rechtlichen Zusammenarbeit in Strafsachen in Zusammenhang mit Terrorismus (SEC.GAL/111/05 vom 18. Mai 2005) als Katalog von Möglichkeiten für die Verbesserung der internationalen rechtlichen Zusammenarbeit zu erwägen;

beauftragt den Generalsekretär und die einschlägigen Institutionen, den Teilnehmerstaaten auf Ersuchen Hilfestellung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung zu leisten. Die OSZE wird weiterhin mit UNODC bei der Verstärkung der rechtlichen Bestimmungen gegen den Terrorismus zusammenarbeiten, indem sie die Umsetzung der universellen Instrumente gegen den Terrorismus fördert und die internationale rechtliche Zusammenarbeit in Strafsachen erleichtert;

beauftragt den Generalsekretär, in Koordination mit dem Amtierenden Vorsitz und in Zusammenarbeit mit UNODC 2006 eine OSZE-Expertenfachtagung in Wien abzuhalten, um das UNODC-Instrumentarium für technische Hilfe zur Unterstützung der internationalen rechtlichen Zusammenarbeit in Strafsachen zu fördern, insbesondere die Software für die Erstellung von Rechtshilfeersuchen, auch durch die Erleichterung der Aus- und Fortbildung und Verbreitung bewährter Praktiken für Caseworkers;

beauftragt den Generalsekretär, für Teilnehmerstaaten auf Ersuchen in enger Zusammenarbeit mit UNODC nationale Ausbildungsseminare für Staatsanwälte und Beamte der Rechtsprechung zu Fragen der Auslieferung und der Rechtshilfe in Strafsachen, insbesondere im Zusammenhang mit Terrorismus, zu organisieren.

MC.DEC/4/05  
6. Dezember 2005  
Beilage

DEUTSCH  
Original: ENGLISCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSATZ 79 (KAPITEL 6) DER SCHLUSSEMPFEHLUNGEN  
DER HELSINKI-KONSULTATIONEN**

Die Delegation der Türkei:

„Die Türkei möchte folgende interpretative Erklärung gemäß Absatz 79 (Kapitel 6) der Schlussempfehlungen der Helsinki-Konsultationen abgeben:

Wir haben uns dem Konsens angeschlossen, um die Verabschiedung dieses Beschlusses zu ermöglichen, der unter anderem eine wichtige Komponente unseres gemeinsamen Kampfes gegen den Terrorismus betrifft, und zwar die Zusammenhänge zwischen Terrorismus und organisiertem Verbrechen. Dieser Beschluss bedient sich einer Wortwahl, die diese Zusammenhänge durch Formulierungen hervorzuheben sucht, die von den in der OSZE vereinbarten Dokumenten abweichen. Nach Ansicht der Türkei eignet sich der Kontext, in dem dieser Beschluss entstand, nicht für eine qualifizierte und gründliche Erörterung des Wesens dieser Zusammenhänge. Daher verändert die Annahme dieses Beschlusses in keiner Weise, weder im Buchstaben noch im Geiste, den verbindlichen Charakter der im Bukarester Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus (2001) und der OSZE-Charta zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus (Porto, 2002) enthaltenen früheren politischen Erklärungen der Teilnehmerstaaten sowie – was noch wichtiger ist – der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, und schwächt auch nicht deren operative Auswirkungen ab.

Die Türkei ersucht hat um Aufnahme dieser Erklärung in das Journal des Tages.“